PKH

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

Warum gibt es PKH

- finanzielle Unterstützung zur Durchführung von Gerichtsverfahren für einkommensschwache Personen
- wird vom Staat getragen
- ist eine Form der Sozialhilfe im Bereich der Rechtspflege (früher „Armenrecht“)
- dient der Umsetzung der Rechtsschutzgleichheit (jedem soll der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen stehen)

PKH

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

Voraussetzungen für die Bewilligung:

- ✓ Antrag der Partei
- ✓ die Partei ist bedürftig (wird anhand einer Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Nachweisen belegt)
- ✓ die Rechtsverfolgung darf nicht aussichtslos oder mutwillig sein

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

PKH

- Bewilligung erfolgt **durch richterlichen Beschluss** entweder
  - ohne Zahlungsbestimmung
  - mit Zahlungsbestimmung = Ratenzahlung (je nach Einkommen/Vermögen der Partei)
- Bewilligung erfolgt für **jeden Rechtszug gesondert**, § 119 Abs. 1 S. 1 ZPO
- der PKH-Partei **kann ein Rechtsanwalt beigeordnet** werden, § 121 ZPO

- **die Abänderung der PKH-Entscheidung** aufgrund geänderter Einkommens-/Vermögensverhältnisse ist innerhalb **von vier Jahren nach Abschluss** des Verfahrens möglich, § 120a Abs. 1 S. 4 ZPO

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

PKH

Kosten:

- für das Verfahren über die Bewilligung von PKH fallen keine Gerichtsgebühren an
- das Beschwerdeverfahren gegen die Versagung der PKH ist gem. KV 1812 GKG gebührenpflichtig (Festgebühr von 72,- € fällt beim Beschwerdegericht an, so die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird)

Achtung!

gem. § 14 Nr. 1 GKG sind von der PKH-Partei keine Gebühren vorauszuzahlen

PKH

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

Wirkung der Prozesskostenhilfe (§ 122 ZPO) z.B.:

- es sind **keine** Gerichtskosten von der PKH-Partei (ohne Zahlungsbestimmung) zu zahlen
- bei PKH mit Raten erfolgt **die Inanspruchnahme nach Maßgabe der PKH-Bewilligung (in Raten)**
- der **beigeordnete Rechtsanwalt** erhält eine Vergütung **aus der Landeskasse** (§§ 45 I, 48 I RVG), nicht von der Partei

- ist dem Kläger PKH **O H N E** Zahlungsbestimmung bewilligt, hat der Beklagte einstweilen auch keine Vorschüsse zu zahlen (§ 122 Abs. 2 ZPO)

PKH

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

Wirkung der Prozesskostenhilfe (§ 122 ZPO) z.B.:

§§ 1 + 9 KostVfg

Kostenbeamter im Verfahren mit PKH

Zuständigkeit: **gem. § 1 KostVfg** = Beamter des gehobenen oder mittleren Justizdienstes oder vergleichbarer Angestellter (je nach Anordnung der jeweiligen Justizverwaltung)

Aufgaben: ergeben sich **lt. § 9 KostVfg** aus den so genannten **Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe (DB-PKHG)**

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

§ 123 ZPO

nur Befreiung für Gerichtskosten

Bewilligung der PKH hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung, im Falle des Unterliegens die dem Gegner entstandenen Kosten zu tragen
(Befreiung bezieht sich nur auf GK)

Beispiel:

Bekl. → *PKH ohne Zahlungsbestimmung*
Kl. → *keine PKH*

Kläger gewinnt Rechtsstreit, Beklagter trägt Kosten des Verfahrens. Der Kläger stellt nun Kostenfestsetzungsantrag, um die ihm entstandenen Kosten gegen den Beklagten festsetzen und später vollstrecken zu lassen.

PKH

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

Einzug der Gerichts-kosten erst nach Rechtskraft

§ 125 ZPO

Nach Beendigung des Rechtsstreits können Kosten vom Gegner der PKH-Partei **erst nach Rechtskraft bzw. anderweitiger endgültiger Erledigung eingezogen werden.**

§ 31 Abs. 3 GKG

Wurde dem Entscheidungsschuldner PKH bewilligt, darf der Gegner für die Kosten der PKH-Partei insoweit nicht in Haftung genommen werden.

Sind bereits Zahlungen vom Gegner geleistet, sind diese an ihn zurückzuzahlen.

evtl. Kost18

PKH

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

Kost18 wegen des Vorschusses an Kläger

Beispiel:

Kläger zahlt bei Klageeinreichung einen Vorschuss über 483,- €. Klage wird dem Beklagten zugestellt, der daraufhin Verteidigungsabsicht anzeigt und sogleich Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe stellt. Nach Anhörung des Klägers wird dem Beklagten PKH bewilligt. Nach streitiger Verhandlung ergeht im Termin ein Urteil, wonach der Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Was passiert mit dem gezahlten Vorschuss des Klägers?

Er ist nicht zu verrechnen, sondern zu erstatten. Sonst würde man faktisch die PKH-Bewilligung unterlaufen, denn der Kläger würde sich seine Vorauszahlung im KF-Verfahren festsetzen lassen.

PKH

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

§ 31 Abs. 4 GKG

gleiches gilt auch, wenn von der PKH-Partei Kosten in einem gerichtlichen Vergleich übernommen wurden, aber nur, wenn:

- ✓ der **Vergleich vom Gericht vorgeschlagen** wurde
  und
- ✓ das Gericht in seinem Vergleich **ausdrücklich festgestellt** hat, dass die **Kostenregelung der zu erwartenden Kostenentscheidung entspricht**

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

PKH

Verrechnung des Vorschusses

Beispiel:

Kläger zahlt bei Klageeinreichung einen Vorschuss über 483,- €. Klage wird dem Beklagten zugestellt, der daraufhin Verteidigungsabsicht anzeigt und sogleich Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe stellt, die auch bewilligt wurde. Im Termin schließen die Parteien einen Vergleich. Kosten hat der Beklagte zu tragen. Vergleich wurde nicht vom Gericht vorgeschlagen.

Was passiert mit dem gezahlten Vorschuss des Klägers?

§ 31 Abs. 3 und Abs. 4 GKG sind nicht anwendbar. Vorschuss des Klägers ist auf Kosten des Beklagten zu verrechnen (wegen § 22 Abs. 1 S. 1 GKG), ggf. entstehende Überschüsse sind natürlich zurückzuzahlen.

PKH

Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

Teilweise PKH-Bewilligung

Wird PKH nur teilweise bewilligt, bleiben die Kosten nur für den Gegenstand/ Streitwert der PKH-Bewilligung außer Ansatz; nach dem restlichen Streitwert werden diese „ganz normal“ angesetzt (übliche „Vorschuss“- KR, Verrechnung bei Schluss-KR u.s.w.).

Beispiel:

A reicht eine Klage über 7.500,00 € ein und beantragt, ihm dafür PKH zu bewilligen. PKH wird aber lediglich für die Klage in Höhe von 5.000,00 € bewilligt, im Übrigen wird der PKH-Antrag zurückgewiesen.

Der Kostenbeamte hat für die nun zum Teil gem. § 12 Abs. 1 GKG vorauszuzahlende Verfahrensgebühr folgende Berechnung anzustellen und diese mittels Kostennachricht vom Kläger zu erfordern:

...siehe Rechnung nächste Seite

Teilweise PKH Be-willigung

Kosten im Zivilprozess

Gebühr /KV	Wert / EUR	Betrag / EUR	Mithaft
Verfahrensgebühr KV 1210	7.500,00	714,00	
Abzüglich einer Verfahrensgebühr KV 1210	5.000,00	511,50	
	Rest	202,50	**Sind vom Kläger vorauszuzahlen**

Kostenschuldner ist der Kläger als Antragsteller, gem. § 22 I GKG

Für die restlichen Gerichtskosten über einen Streitwert von 5.000,00 EUR wurde PKH bewilligt, siehe Bl. ___ der Akte.

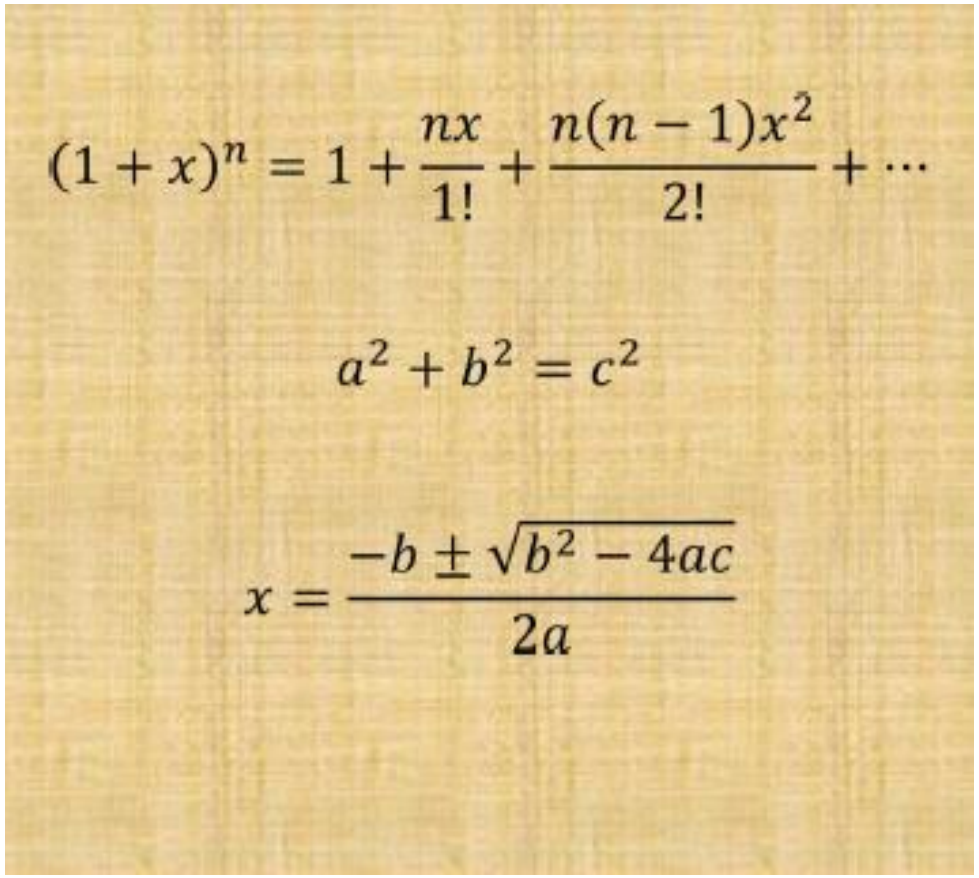
Kosten im Zivilprozess

Prozesskostenhilfe

Teil 2

- **Gerichtskosten im Verfahren der I Instanz –**

- Kostenansatz
- Streitwert
- Verbindung/ Trennung
- Auslagen
- Schlusskostenrechnung
- Kostenfestsetzungsverfahren
- Prozesskostenhilfe
- **Rechtsmittel**
- Kost 18
- Mahnverfahren



Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Erinnerung gegen den Kostenansatz

sind das formlose Gesuch des Kostenschuldner um richterlicher Nachprüfung des Kostenansatzes

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Erinnerung gegen den Kostenansatz

Die mit der Erinnerung geltend gemachte Einwendungen können sich

- gegen die Höhe des der Gebührenrechnung zu Grunde liegenden **Geschäftswertes**
- gegen die **Zahlungspflicht** als solche
- gegen die **Fälligkeit**
- die **Vorschusspflicht** oder **Vorschusshöhe**

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Erinnerung gegen den Kostenansatz

- die Erinnerung gem. § 66 GKG ist **kein** Rechtsmittel, nur ein Rechtsbehelf, deshalb auch **gebührenfrei,** § 66 Abs. 8 GKG

- die Erinnerung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des beanstandeten Betrages **unbefristet** zulässig

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Erinnerung gegen den Kostenansatz

- die Erinnerung und auch die ggf. anschließende Beschwerde befreien grundsätzlich nicht von der Zahlung, da sie keine aufschiebende Wirkung haben, § 66 Abs. 7 S. 1 GKG
- im Erinnerungsverfahren besteht kein Anwaltszwang, § 66 Abs. 5 S. 1 GKG, § 78 Abs. 3 ZPO

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Erinnerung gegen den Kostenansatz

- die Erinnerung und auch die ggf. anschließende Beschwerde befreien grundsätzlich nicht von der Zahlung, da sie keine aufschiebende Wirkung haben, § 66 Abs. 7 S. 1 GKG

- Gericht und Kasse können jedoch das Einziehungsverfahren bis zu Entscheidung über die Erinnerung einstweilen einstellen, § 66 Abs. 7 S. 2 GKG

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Erinnerungsverfahren

✓ zunächst prüft der Kostenbeamte, ob die Kosten von ihm tatsächlich falsch angesetzt worden sind

✓ kommt er zu dem Ergebnis, dass der Kostenschuldner recht hat und sein Kostenansatz tatsächlich falsch ist, berichtigt er die Kostenrechnung

✓durch die Berichtigung des Kostenansatz ist das Erinnerungsverfahren dann erledigt

→ **Erinnerung wird gegenstandslos**

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Erinnerungsverfahren

→ der Kostenbeamte hilft der Erinnerung jedoch nicht oder nur zum Teil ab (weil er der Meinung ist, dass seine Rechnung ganz oder zumindest zum Teil richtig ist)

✓ muss die Erinnerung samt den Akten dem Bezirksrevisor vorgelegt werden; § 28 Abs. 2 KostVfg

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Erinnerungsverfahren

- ✓ dieser prüft ebenfalls den Kostenansatz
- ✓ hält er die Erinnerung für begründet, weist er den Kostenbeamten an, den Kostenansatz zu berichtigen
- ✓ andernfalls veranlasst er, dass die Akten unverzüglich dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt werden, § 38 Abs. 2 KostVfg

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Erinnerungsverfahren

✓ das Gericht (der Einzelrichter, § 66 Abs. 6 GKG) entscheidet sodann über die Erinnerung durch *gebührenfreien Beschluss, § 66 Abs. 1 und 8 GKG*

✓ Der Beschluss wird dem Kostenschuldner **formlos** mitgeteilt, § 329 Abs. 2 S. 1 ZPO

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Beschwerde

- gegen die **Entscheidung über die Erinnerung**
- können der **Kostenschuldner** und die **Staatskasse** einlegen
- nur Zulässig, wenn die Beschwerdesumme **300,- EUR übersteigt**, § 66 Abs. 2 S.2 GKG

AUSNAHME

Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehende Fragen zugelassen hat, **§ 66 Abs. 2 S. 2 GKG**

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Beschwerde

- ist an **keine** Frist gebunden
  - ergibt sich aus der verfahrensrechtliche Unabhängigkeit der kostenrechtlichen Erinnerung und Beschwerde

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Beschwerde

- hat über die Erinnerung gegen den Kostenansatz der **Rechtspfleger** entschieden (z.B. Mahnverfahren) und ist der Beschwerdewert nicht erreicht, so ist zunächst der Rechtspfleger zur Entscheidung über die Zulassung der Beschwerde berufen
- für den Fall der Nichtzulassung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Rechtspflegers ist die **unbefristete Erinnerung** nach § 11 Abs. 2 RpflG
- über diese Erinnerung entscheidet abschließend der **Richter**

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Beschwerde

ist der Beschwerdewert erreicht

- kann das Gericht, das über die Erinnerung entschieden hat, der Beschwerde abhelfen, § 66 Abs. 3 S. 1, 1. Hs. GKG
- hilft es **nicht** ab, § 66 Abs. 3 S. 1, 2 Hs. GKG, entscheidet das im Rechtszug **nächsthöhere Gericht**, § 66 Abs. 3 S. 2 GKG

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Beschwerde

sofern das Erstgericht die Beschwerde, obwohl der Beschwerdewert nicht erreicht ist, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache die Beschwerde zugelassen hat, ist das Beschwerdegericht an diese Entscheidung gebunden,
§ 66 Abs. 4 S. 4 GKG

sofern die Beschwerde in der Entscheidung über die Erinnerung nicht zugelassen wurde, ist diese Entscheidung ***nicht anfechtbar, § 66 Abs. 3 S 4, 2 Hs. GKG***

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Beschwerde

*sofern das Gericht der Beschwerde **teilweise** abgeholfen hat, hat es wegen der übrigen Beschwerde, auch wenn wegen dieses Teils der Beschwerdewert von 300,- € nicht erreicht wird, die Beschwerde wegen des Restes dem Beschwerdegericht vorzulegen, ohne dass es hier einer gesonderten Zulassung der Beschwerde bedarf, **§ 66 Abs. 3 S. 1, 2. Hs GKG***

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Beschwerde

- Entscheidung durch Einzelrichter oder die Kammer, § 66 Abs. 6 GKG
- ergeht durch **gebührenfreien Beschluss,** § 66 Abs. 8 GKG
- wird dem Beschwerdeführer **formlos** mitgeteilt, § 329 Abs. 2 S. 1 ZPO
- es besteht **kein** Anwaltszwang, § 66 Abs. 5 S. 1 GKG, § 78 Abs. 3 ZPO
- eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes (z.B. BGH) findet nicht statt, § 66 Abs. 3 S. 3 GKG

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

weitere Beschwerde

<u>Voraussetzung:</u>

- ✓ in der Beschwerdeinstanz muss das Landgericht entschieden haben, § 66 Abs. 4 S. 1, 1. Hs GKG
- ✓ wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat, § 66 Abs. 4 S. 1, 2. Hs GKG
- ✓ die Entscheidung des Beschwerdegerichts muss auf einer Verletzung des Rechts beruhen, § 546 ZPO *(Begriff der Rechtsverletzung), § 547 ZPO (absolute Revisionsgründe)* sind entsprechend anzuwenden

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

weitere Beschwerde

- ist bei dem Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, einzulegen
  § 66 Abs. 5 S. 5 i.V.m. Abs. 4 GKG
- es gelten die Grundsätze über die Zulassung der weiteren Beschwerde wie bei der Erinnerung und Beschwerde, § 66 Abs. 4 S. 4 GKG
- über die weitere Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht/Kammergericht durch Beschluss, § 66 Abs. 4 S. 3 GKG

Sowohl das Verfahren über die **Beschwerde** als auch die **weitere Beschwerde** sind gebührenfrei. Kosten werden **nicht erstattet**, § 66 Abs. 8 GKG

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Einlegung der Erinnerung, Beschwerde und der weiteren Beschwerde

➢ Erinnerung

- **schriftliche** oder zu **Protokoll der Geschäftsstelle** bei dem Gericht, das für die Entscheidung über die Erinnerung zuständig ist,
  § 66 Abs. 5 S. 1 u. 2. GKG
- soweit der Kostenansatz bei der Staatsanwaltschaft erfolgt, kann die Erinnerung auch dort eingelegt werden, § 66 Abs. 5 S. 4 GKG

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Einlegung der Erinnerung, Beschwerde und der weiteren Beschwerde

➢ Beschwerde

- bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird,

  § 66 Abs. 5 S. 5 GKG

➢ weitere Beschwerde

- bei dem Gericht, das die Entscheidung getroffen hat,

  § 66 Abs. 5 S. 5 i.V.m. Abs. 4 GKG

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Berichtigung des Kostenansatzes im Verwaltungswege

✓ solange das Gericht über den Kostenansatz noch nicht entschieden hat (z.B. eine Entscheidung des Gerichts über den Kostenansatz im Erinnerungsverfahren), kann der Kostenansatz im **Verwaltungswege** berichtigt werden, § 19 Abs. 5 GKG *vgl. dazu § 36 KostVfg*

✓ der Kostenansatz kann durch die **Behördenvorstände** und durch die **Kostenprüfungsbeamte** beanstandet werden, § 36 KostVfg

- Kostenprüfungsbeamte sind der Bezirksrevisor und die weiteren Prüfungsbeamte, § 35 KostVfg

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Berichtigung des Kostenansatzes im Verwaltungswege

✓ Kostenbeamte kann zur Berichtigung des Kostenansatz angewiesen werden und hat der Weisung Folge zu leisen (=weisungsgebunden); § 36 KostVfg

✓ in der Kostenrechnung ist zu vermerken, dass die Dienstaufsichtsbehörde oder der Kostenprüfungsbeamte die Berichtigung angeordnet haben, § 29 Abs. 7 KostVfg

Kosten im Zivilprozess

Einwendungen gegen den Kostenansatz

Berichtigung des Kostenansatzes im Verwaltungswege

✓ wird gegen den Kostenansatz Erinnerung erhoben, der aufgrund einer Beanstandung des Kostenprüfungsbeamten erfolgte, kann der Kostenbeamte von sich der Erinnerung **nicht** abhelfen

✓ die Akten müssen gleich den Prüfungsbeamten vorgelegt werden

§ 28 Abs. 2 KostVfg

Kosten im Zivilprozess

Rechtsmittelbelehrung – Rechtsmittel

Betrifft den Kosten-beamten

Rechtsmittelbelehrung

§ 5b GKG: jede Kostenrechnung hat eine Belehrung über den statthaften Rechtsbehelf sowie über die Stelle, bei der dieser Rechtsbehelf einzulegen ist, über deren Sitz und über die einzuhaltende Form und Frist zu enthalten.

Kosten im Zivilprozess

Rechtsmittelbelehrung – Rechtsmittel

Rechtsbehelf „Erinnerung gegen den Kostenansatz“

§ 66 GKG: gegen den Kostenansatz ist die Erinnerung möglich

e ist an **keine Frist** gebunden und kann schriftlich oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle durch die Partei eingelegt werden.

…und wer ist der Kosten-beamte?

Kosten im Zivilprozess

Rechtsmittelbelehrung – Rechtsmittel

Sie sind Kostenbeamter

Rechtsbehelf „Erinnerung gegen den Kostenansatz“

Hält der Kostenbeamte die Erinnerung für gerechtfertigt, hilft er ihr ab und berichtigt seine Kostenrechnung. Ansonsten legt er die Erinnerung mit einem „Nichtabhilfevermerk“ dem Bezirksrevisor zur weiteren Veranlassung vor (§§ 28 II, 35 KostVfg). Dieser kann (teilt er die Auffassung des Erinnerungsführers) dann den Kostenbeamten anweisen, die Kostenrechnung zu berichtigen und damit der Erinnerung abzuhelfen. Ansonsten (teilt er die Auffassung des Kostenbeamten) gibt er sie zur richterlichen Entscheidung (durch gebührenfreien Beschluss) an das Gericht zurück (§ 38 II KostVfg).